

Rechtsanwalt [redacted] Berlin

An das  
Kammergericht Berlin  
**6. Strafsenat**  
Eißholzstraße 30-33  
10781 Berlin

Anschrift:

[redacted]

Erreichbarkeit:

[redacted]  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]

Verkehrsanbindung:

[redacted]  
[redacted]

In Bürogemeinschaft mit:

[redacted]  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]

#per beA#

Mein Zeichen: Klimas, Ingke

Ihr Zeichen: [redacted]

Kooperationen:

[redacted]  
[redacted]

**Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 Abs. 2, 3 StPO**

Staatsanwaltschaft Berlin: [redacted]

Generalstaatsanwaltschaft Berlin: [redacted]

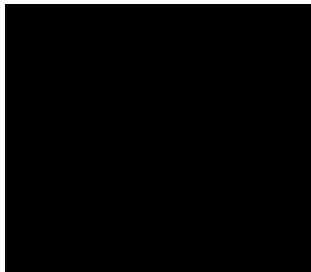
Berlin, 03.02.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht meiner Mandantin, Frau Ingke Klimas, wird Rechtsmittel gegen den Einstellungsbescheid der StA Berlin und der GStA Berlin mit folgenden Anträgen eingereicht. Ordnungsgemäße Vollmacht wird anwaltlich versichert.

[redacted]  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]

[redacted]  
[redacted]  
[redacted]



1.

**Der Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 21.11.2025 (Az. [REDACTED]), mit dem von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen wurde, wird aufgehoben.**

2.

**Der Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 29.12.2025 (Gz. [REDACTED]), mit dem die Beschwerde zurückgewiesen wurde, wird aufgehoben.**

3.

**Die Staatsanwaltschaft Berlin wird verpflichtet, öffentliche Anklage gegen Marianne Büttner wegen falscher Verdächtigung gemäß § 164 Abs. 2 StGB, zu erheben.**

4.

**Hilfsweise: Die Staatsanwaltschaft Berlin wird verpflichtet, Ermittlungen aufzunehmen/fortzuführen und nach Ausschöpfung der gebotenen Ermittlungen erneut zu bescheiden (insbesondere Auswertung der Audio-/Transkriptbeweise, Beiziehung der Familienakten AG Schöneberg/Kammergericht und Vernehmungen).**

Der Antrag wird unter Bezugnahme auf das beim Kammergericht Berlin, 6. Strafsenat, geführte Aktenzeichen [REDACTED] eingereicht.

Die Antragstellerin hat vorab beim Kammergericht angefragt und die Auskunft erhalten, dass das bestehende Aktenzeichen angegeben werden kann und das Gericht entscheidet, ob eine gesonderte Aktenzeichenvergabe erfolgt.

Der vorliegende Antrag betrifft denselben Verfahrenskomplex wie der Antrag vom 20.11.2025. Er steht in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang, betrifft dasselbe familiengerichtliche Verfahren, dasselbe Kind sowie dieselben Beteiligten.

Für den Fall der Vergabe eines neuen Aktenzeichens wird um Mitteilung gebeten. Zugleich wird um Bestätigung ersucht, dass der Antrag dem Verfahrenskomplex zugeordnet wird, der unter dem Aktenzeichen [REDACTED] geführt wird.





## **I. Verfahrensgang (Ausschöpfung des § 172 Abs. 1 StPO)**

1. Strafanzeige und Strafantrag vom 10.11.2025 gegen Marianne Büttner wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB) zum Nachteil des minderjährigen [REDACTED] Klimas sowie wegen falscher Verdächtigung (§ 164 StGB) zulasten der Antragstellerin.
2. Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 21.11.2025 (Az. [REDACTED]): Absehen von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen; u. a. mit dem Hinweis, das Vorbringen werde durch das beigefügte Transkript nicht widerlegt; zusätzlich ein Hinweis auf § 201 StGB.
3. Beschwerde der Antragstellerin vom 09.12.2025 gemäß § 172 Abs. 1 StPO an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin.
4. Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 29.12.2025 (Gz. [REDACTED]): Zurückweisung der Beschwerde; tragend u. a.
  - a) pauschale Verneinung einer tatbestandlichen Gesundheitsbeschädigung bei psychischen Beeinträchtigungen sowie
  - b) die Auffassung, familiengerichtliche Verfahren/Entscheidungen seien nicht vom Schutzbereich des § 164 StGB erfasst.
5. Der Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft enthält die Rechtsmittelbelehrung, wonach binnen eines Monats nach Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragt werden kann und der Antrag anwaltlich zu unterzeichnen ist.

## **II. Zulässigkeit**

### **1. Antragsbefugnis/Verletzteneigenschaft:**

Verletzte i. S. d. § 172 Abs. 2 StPO ist die Antragstellerin hinsichtlich des Tatvorwurfs aus § 164 StGB, da sich die behaupteten wahrheitswidrigen Tatsachenbehauptungen gegen sie richten und auf staatliche Maßnahmen zu ihren Lasten zielten.

### **2. Kein Ausschluss wegen Privatklage:**

Gegenstand dieses Antrags ist vorrangig § 164 Abs. 2 StGB (Offizialdelikt). Die Generalstaatsanwaltschaft weist selbst darauf hin, dass ein Antrag nur dann unzulässig sei, soweit





er sich ausschließlich auf das von ihr als Privatklagedelikt eingeordnete Delikt der fahrlässigen Körperverletzung bezöge.

### **3. Frist und Vorverfahren:**

Das Beschwerdeverfahren nach § 172 Abs. 1 StPO wurde durchgeführt (Beschwerde vom 09.12.2025; Bescheid vom 29.12.2025).

### **4. Form:**

Der Antrag wird anwaltlich gestellt und unterzeichnet.

## **III. Geschlossene Sachverhaltsdarstellung**

### **1. Hintergrund: Umgangspflege als Schutzinstrument**

Die Umgangspflege wurde nach Antragstellung beim Jugendamt eingerichtet, um Übergaben nach wiederholter Gewalt des Kindsvaters gegenüber der Antragstellerin, in Anwesenheit des Kindes, abzusichern (Kindesschutz/Gefahrenabwehr).

Die Beschuldigte deutete den Schutzauftrag früh in ein Kontrollmandat gegen die Mutter um, mit dem Ziel, „sicherzustellen“, dass der Kontakt zum Vater nicht verhindert werde.

### **2. Ereignis 22.11.2023: Kindesnot, dennoch Durchsetzung der Übergabe**

Am 22.11.2023 lehnte das Kind Kontakt/Übernachtung ab und weinte. Auf die Frage der Antragstellerin an den Vater „Bedrohst du mich gerade?“ habe dieser geantwortet: „Ja, tue ich“.

Die Beschuldigte hat keinen Schutz organisiert, sondern erklärt „Der Umgang hat begonnen“ und die Übergabe trotz offenkundiger Kindesnot durchgesetzt.

Zu diesem Komplex existieren Tonaufnahmen und wortgetreue Transkripte.

### **3. Gerichtstermin 01.12.2023: abweichende Tatsachendarstellung der Beschuldigten und unmittelbare Verfahrenswirkung**

Im Termin am 01.12.2023 vor dem Amtsgericht Schöneberg hat die Beschuldigte zum Geschehen vom 22.11.2023 behauptet, sie habe sich „im Auto verbarrikadieren“ müssen, weil die Antragstellerin „aggressiv“ gewesen sei. Diese Tatsachenbehauptungen sind durch die Originalaufnahme vom 22.11.2023 widerlegt.





Unmittelbar nach diesem Termin wurde das Wechselmodell „ab sofort“ eingeführt; die Beschuldigten hat hierfür erkennbar als Grundlage gedient (gerichtlicher Vermerk vom 01.12.2023)

#### **4. Ereignis 22.03.2024 / Bericht 24.03.2024 / Beschluss 26.03.2024: Trennung des Kindes von der Mutter**

Die Beschuldigte fertigte einen schriftlichen Bericht (24.03.2024) zu einem Übergabeereignis, der wahrheitswidrig ist. Konkret hat die Beschuldigte behauptet, die Antragstellerin habe vor dem Kind gesagt, sie verstehe nicht, warum das Kind „jetzt zum Vater muss“, sie habe das Kind festgehalten, sei sichtlich aggressiv bzw. desorientiert gewesen und habe nicht verstanden, warum sie das Kind abgeben müsse.

Diese konkreten Tatsachenbehauptungen sind durch Tonaufnahme und Transkript vom 22.03.2024 widerlegt.

Das Amtsgericht Schöneberg hat am 26.03.2024 tragend auf diese Mitteilung gestützt eine Maßnahme getroffen, deren unmittelbare Folge die vollständige Trennung eines dreijährigen Kindes von seiner Mutter war.

Der Bericht korrespondiert inhaltlich deckungsgleich mit einer eidesstattlichen Versicherung des Vaters Mirko Klimas vom 25.03.2024.

#### **5. Fortschreibung und Folgen**

Der Beschluss des Kammergerichts vom 21.07.2025 trägt den Vorfall 22.11.2023 erneut vor und schreibt die Trennung bis hin zum Umgangsausschluss über zwei Jahre fort. Folgen beim Kind (massive Bindungsbeeinträchtigungen, Verlustvorstellungen, Krisenlage) sind in späteren familien-/verfassungsgerichtlichen Verfahren dokumentiert.

### **IV. Rechtliche Würdigung und Begründetheit**

#### **1. Ermittlungsmaßstab und Fehler der Bescheide**

Die Staatsanwaltschaft ist nach §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO verpflichtet, bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten Ermittlungen aufzunehmen. Die Einstellungs-/Nichtaufnahmeentscheidung der Staatsanwaltschaft stützt sich darauf, es liege weder eine (fahrlässig herbeigeführte) Körperverletzung des Kindes nahe noch habe die Beschuldigte die





Antragstellerin vor dem Amtsgericht einer rechtswidrigen Tatverdächtig; zudem wird behauptet, das Transkript widerlege die Bewertung nicht.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat diese Entscheidung bestätigt und die Beschwerde im Kern ohne Ermittlungen zurückgewiesen; ergänzend wird

- a) die Schwelle für psychische Gesundheitsbeschädigungen abstrakt hoch angesetzt und
- b) § 164 StGB mit der Begründung verneint, familienrechtliche Verfahren/Entscheidungen seien nicht vom Schutzbereich erfasst.

Die Entscheidungen ersetzen gebotene Tatsachenaufklärung (insbesondere Abgleich Audio/Transkript vs. schriftlicher Bericht/Protokollvermerk, Vernehmungen, Aktenbeziehung) durch Vorabwürdigung zu Gunsten der Beschuldigten.

Das ist mit dem Legalitätsprinzip und der Aufklärungspflicht nicht vereinbar.

## **2. Hinreichender Tatverdacht aus § 164 Abs. 2 StGB**

### **a) Tathandlung: Behaupten/Verbreiten falscher Tatsachen gegenüber staatlicher Stelle**

Die Beschuldigte hat in einem familiengerichtlichen Termin (01.12.2023) sowie in einem schriftlichen Bericht (24.03.2024) konkrete Tatsachen über das Verhalten der Antragstellerin behauptet (Aggressivität, Desorientierung, Festhalten des Kindes, „Verbarrikadieren im Auto“ u. a.).

Diese Behauptungen sind nicht bloß wertende Meinungen, sondern überprüfbare Tatsachen. Adressat dieser Tatsachenbehauptungen war jeweils eine staatliche Entscheidungsinstanz im familiengerichtlichen Verfahren (Gericht/Verfahrensakte). Maßnahmen wie Wechselmodell, Trennung, Umgangsausschluss beruhen auf staatlicher Autorität und sind „behördliche Maßnahmen“ im funktionalen Sinn des § 164 Abs. 2 StGB.

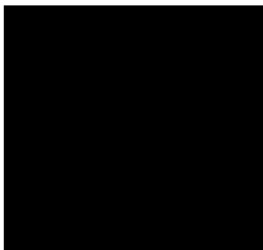
### **b) Wider besseres Wissen (subjektiver Tatbestand)**

Die Antragstellerin stützt den Vorwurf auf Tonaufnahmen und Transkripte der Übergabesituationen (22.11.2023; 22.03.2024), die die behaupteten Tatsachen widerlegen. Die Beschuldigte war als Umgangspflegerin selbst an den Situationen beteiligt und hatte unmittelbare Wahrnehmung.

Bei einem objektiven Abgleich zwischen Aufnahme/Transkript und späteren Behauptungen besteht ein tragfähiges Indiz für „wider besseres Wissen“.

Die Staatsanwaltschaft durfte dies nicht ohne Abgleich verneinen.





### **c) Zielrichtung/Eignung: Herbeiführen oder Fortdauernlassen von Maßnahmen**

Die Antragstellerin legt schlüssig dar, dass die behaupteten Tatsachen unmittelbare Verfahrenswirkungen hatten:

- Nach dem Termin 01.12.2023 Einführung/Umsetzung des Wechselmodells „ab sofort“.
- Nach dem Bericht 24.03.2024 familiengerichtliche Trennungsentscheidung vom 26.03.2024.
- Spätere Wiederholung/Verfestigung in Entscheidungen bis hin zum Umgangsausschluss.

Damit sind Eignung und (mindestens) dolus eventualis bezüglich der Herbeiführung bzw. Stabilisierung staatlicher Maßnahmen naheliegend.

### **d) Rechtsfehler der Generalstaatsanwaltschaft zur „tauglichen Behörde“/Schutzbereich**

Die Generalstaatsanwaltschaft lehnt § 164 StGB mit der Begründung ab, die Familienabteilung des Amtsgerichts sei keine taugliche Behörde und familienrechtliche Entscheidungen/Verfahren seien nicht vom Schutzbereich erfasst.

Diese Begründung trägt den Wortlaut und Zweck des § 164 Abs. 2 StGB nicht: Abs. 2 erfasst gerade „eine andere Tatsache“, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen herbeizuführen oder fortauern zu lassen.

Der Normzweck ist Schutz vor staatlichen Maßnahmen aufgrund wissentlich falscher Tatsachenbehauptungen. Familiengerichtliche Eingriffe (Trennung/Umgangsausschluss) sind in ihrer Eingriffsintensität staatliche Maßnahmen von erheblichem Gewicht. Mindestens besteht eine klärungsbedürftige Rechtsfrage, die nicht im Nichtaufnahmebescheid „vorgelagert“ abschließend zu Lasten der Antragstellerin entschieden werden durfte, ohne den Sachverhalt durch die naheliegenden Ermittlungen aufzuklären.

### **3. Zum Umgang der Bescheide mit dem Beweismittel „Tonaufnahme“ (§ 201 StGB)**

Die Staatsanwaltschaft fügt dem Nichtaufnahmebescheid einen Hinweis an, dass die unbefugte Aufnahme des nichtöffentlich gesprochenen Wortes und/oder deren Zugänglichmachung nach § 201 Abs. 1 StGB verboten sein könne.

Unabhängig von einer etwaigen eigenständigen Bewertung des § 201 StGB ist dieser Hinweis nicht geeignet, die Nichtaufnahme von Ermittlungen gegen die Beschuldigte zu rechtfertigen.








Er ersetzt keine Prüfung der von der Antragstellerin behaupteten Widersprüche zwischen dokumentierter Gesprächsrealität und späterer Tatsachendarstellung der Beschuldigten.

## V. Beweismittel (Beweisangebot)

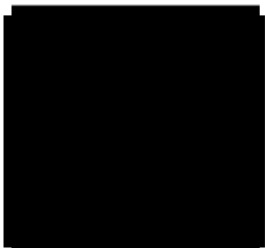
1. Audioaufnahme und Transkript vom 22.11.2023 (Widerlegung der Darstellung „Aggression/Verbarrikadieren“, Dokumentation Übergabe).
2. Gerichtsvermerk/Protokollinhalt Termin AG Schöneberg vom 01.12.2023 (Wiedergabe der Aussagen der Beschuldigten; unmittelbare Anordnung/Umsetzung Wechselmodell).
3. Audioaufnahme und Transkript vom 22.03.2024 (Widerlegung der im Bericht behaupteten Tatsachen).
4. Bericht der Beschuldigten vom 24.03.2024.
5. Eidesstattliche Versicherung des Vaters vom 25.03.2024 (inhaltliche Kongruenz/Abgleich).
6. Beschluss AG Schöneberg vom 26.03.2024 (Kausalität/Eignung: Trennungsanordnung auf Tatsachengrundlage).
7. Beschluss Kammergericht vom 21.07.2025 (Fortschreibung/Wiederholung).
8. Vernehmung der Beschuldigten Marianne Büttner; Vernehmung des Vaters; Beiziehung der vollständigen Familienakten AG Schöneberg/Kammergericht sowie der Umgangspflegeakten.

## VI. Anlagen

- A1 Bescheid Staatsanwaltschaft Berlin vom 21.11.2025 (Az. .
- A2 Beschwerdeschrift vom 09.12.2025.
- A3 Bescheid Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 29.12.2025 (Gz. .
- A4 Strafanzeige/Strafantrag vom 10.11.2025 (Sachverhaltsgrundlage/Anlagenverzeichnis).

Die Antragstellerin wird die angebotenen Beweismittel, wie im Verfahren  auch, persönlich in der Geschäftsstelle des Strafsenats abgeben.





[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]